Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(27.2.1973) Drucksache 8/420

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 420**
Landtag 27. 02. 73
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat die 1. Lesung des von der SPD-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurfes (Drucksache 8/21) am 16. Dezember 1971 unterbrochen und ihn zusammen mit den Änderungsanträgen (Drucksachen 8/29 — 8/36 und 8/46) an die Deputationen für Inneres, für Bau und Raumordnung und an die Finanzdeputation zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Die als federführend bestimmte Deputation für Inneres hat den Entwurf in ihren Sitzungen am 8. Mai und 23. Juni 1972 sowie am 15. Februar 1973 beraten und erstattet, nachdem von den mitbeteiligten Deputationen Einwendungen nicht erhoben worden sind, den nachstehenden Bericht.

Die Deputation hat ihren Sprecher — Herrn Abgeordneten Dittrich — mit der Berichterstattung in der Bürgerschaft beauftragt.

Der Senat hat den Bericht in seiner Sitzung am 27. Februar 1973 zustimmend zur Kenntnis genommen. Er begrüßt und unterstützt die Schaffung gesetzlicher Vorschriften, die die Möglichkeit eröffnen, den Erholungswert unserer besiedelten Landschaft für die Bevölkerung zu erhalten bzw. zu verbessern. Der Senat weist jedoch darauf hin, daß die von der Gesetzesinitiative erwarteten Maßnahmen der Gemeindebehörden davon abhängen, ob die hierfür erforderlichen nicht unerheblichen investiven Finanzmittel zur Verfügung stehen. Der Senat bittet daher, daß die zuständigen Beschlußorgane diese Mittel nach Maßgabe der noch zu erarbeitenden Stufenpläne zur Verwirklichung der erholungspolitischen Ziele des Gesetzentwurfes rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Der Senat schlägt vor, den dem Bericht der Deputation für Inneres **beigefügten Gesetzentwurf zu beschließen.**

Bericht der Deputation für Inneres

I.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 16. Dezember 1971 die 1. Lesung des von der SPD-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurfes (Drucksache 8/21) unterbrochen und ihn zur Beratung und Berichterstattung an die Deputationen für Inneres, für Bau und Raumordnung und an die Finanzdeputation überwiesen und dabei der Deputation für Inneres die Federführung übertragen.

Die Deputation für Inneres hat sich mit dem Entwurf und den Änderungsanträgen (Drucksachen 8/29 bis 8/36 und 8/46) nach eingehenden Vorberatungen zwischen den beteiligten Verwaltungen und nach Anhörung der zu beteiligenden Kammern (vgl. hierzu Abschnitt IV) befaßt. Sie hat ihr Beratungsergebnis den mitbeteiligten Deputationen zur Kenntnis gegeben. Diese haben sich dem nachfolgenden Bericht angeschlossen. Die Finanzdeputation legt jedoch auf den Hinweis Wert, daß eine Realisierung der mit dem Entwurf angestrebten Ziele lediglich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, d. h. nach Maßgabe des Haushalts bzw. der Finanzplanung und des diese Planung konkretisierenden Investitionsprogrammes erfolgen könne.

II.

Der Antrag der SPD-Fraktion will die Erholungsmöglichkeiten der Bevölkerung dadurch erweitern, daß künftig der Gemeingebrauch, wie namentlich das Baden, Schwimmen, Befahren mit Booten und Eislauf, nicht nur an den natürlich fließenden Gewässern gesetzlich zugelassen ist, sondern an allen oberirdischen Gewässern, und daß ferner der Allgemeinheit in dem erforderlichen Umfange der ungehinderte Zugang zu hierfür geeigneten Gewässern eröffnet werden kann.

Die Deputation für Inneres teilt die Zielsetzung des Antrags, denn sie ist in Übereinstimmung mit den Antragstellern der Auffassung, daß der Erholungsbedarf der Bevölkerung im letzten Jahrzehnt derart gewachsen ist, daß die Regelung des Gemeingebrauchs im Bremischen Wassergesetz vom 13. März 1962 diesem Bedürfnis nicht mehr gerecht wird. Die bisherige Beschränkung des Gemeingebrauchs auf natürlich fließende Gewässer sollte daher im Interesse der erholungssuchenden Bevölkerung aufgegeben werden und der Allgemeinheit muß der Zugang zu den Gewässern (einschließlich ihrer Ufer), an denen der Gemeingebrauch zugelassen ist, ermöglicht werden. Die Deputation sieht dieses als eine vordringliche und eilbedürftige Aufgabe des Gesetzgebers zur besseren Verwirklichung der Sozialbindung von Grundeigentum an. Die Entwicklung hat nämlich gezeigt, daß einereits durch Bestrebungen einzelner der Zutritt der Allgemeinheit zu Gewässern immer mehr erschwert wird und andererseits Erholungsmöglichkeiten an Gewässern dadurch verlorengegangen sind, daß der Gemeingebrauch an natürlich fließenden Gewässern aus Sicherheitsgründen zum Teil eingeschränkt werden mußte.

Die Deputation hat bei ihren Beratungen besonderes Augenmerk auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung und den schutzwürdigen und berechtigten Interessen des Einzelnen sowie der Sicherheit der Allgemeinheit gerichtet. Sie hat ferner in Betracht gezogen, daß die vorzuschlagende gesetzliche Regelung verwaltungstechnisch und verwaltungsrechtlich möglichst leicht und ohne vermeidbaren Aufwand praktiziert werden kann und zu einer für die Bevölkerung überschaubaren Regelung führt. Schließlich hält die Deputation über den Inhalt des eingebrachten Entwurfs hinaus einige weitere Bestimmungen für notwendig, damit das vom Entwurf verfolgte Ziel nachhaltig verwirklicht werden kann. Sie schlägt deshalb folgende Regelung vor:

1. Der Gemeingebrauch kraft Gesetzes, der zur Zeit nur an den natürlich fließenden Gewässern besteht, wird erweitert auf alle stehenden Gewässer, die nicht größere Stauanlagen oder Wasserspeicher sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um natürliche oder künstlich angelegte Gewässer handelt. An künstlichen fließenden Gewässern, an größeren Stauanlagen und Wasserspeichern sowie an Gewässern aller Art in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen kann künftig der Gemeingebrauch ganz oder für bestimmte Benutzungsarten durch die Wasserbehörde zugelassen werden, ohne daß es dazu wie bisher der Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungpflichtigen bedarf. Eine Anhörungspflicht der Behörde soll sicherstellen, daß der Behörde die Interessenlage der Betroffenen rechtzeitig bekannt wird und darauf gegebenenfalls Rücksicht genommen werden kann.

   Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß unter der großen Zahl von künstlichen Gewässern im Lande Bremen, wie insbesondere Gräben und Kanäle, die Mehrzahl für den Gemeingebrauch nicht geeignet ist, und zwar wegen ihrer Zweckbestimmung, ihrer örtlichen Lage, ihres Zustandes oder ihrer bereits vorhandenen Belastung, insbesondere hygienischer Art. Es erscheint deshalb sachgerechter und für die Bevölkerung übersichtlicher, nur den geringeren geeigneten Teil solcher Gewässer durch Verwaltungsanordnung dem Gemeingebrauch zu öffnen, als bei einer gesetzlichen Gemeingebrauchsregelung für den weitaus größeren Teil dieser Gewässer den Gemeingebrauch aus den verschiedensten Gründen, namentlich aus Gründen der Sicherheit, wieder zu verbieten.

   Die vorgeschlagene Lösung stellt nach Auffassung der Deputation andererseits aber auch sicher, daß die für den Gemeingebrauch geeigneten Gewässer der erholungssuchenden Bevölkerung kraft Gesetzes zugängig sind oder zugängig gemacht werden können:

   a) Gewässer, an denen der Gemeingebrauch gesetzlich zugelassen wäre (§ 61 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3):

Bundeswasserstraßen (Weser, Lesum, Wümme, Ochtum)

Häfen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven (im Rahmen der jeweils geltenden hafenrechtlichen Vorschriften)

Ochtum und Wümme, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind
Varreler Bäke
Sodenmattsee
Werdersee
Baggersee in Mahndorf
Baggersee am Ikensdamm (Baggersee I am Achterdiek)

eine Reihe kleinerer Gewässer wie die Kleine Wümme und der Kuhgraben ferner alle Baggerseen nach Beendigung des Ausbaues der Autobahn-Blocklandstrecke und der Straßen im Gebiet Osterholz-Tenever (Bultensee) sowie weiterer Bundesfernstraßen oder nach Beendigung anderer Bauvorhaben

Geeste
Lune
Rohr
Wulsdorfer Baggersee
Große Beek
Alte Geeste
Fleet

b) Gewässer, an denen der Gemeingebrauch durch die Wasserbehörde zugelassen werden kann (§ 61 Abs. 4):

Theoretisch könnte jedes Gewässer in Betracht kommen. Die Wasserbehörde wird jedoch im Einzelfall Erholungsbedarf und Geeignetheit des Gewässers zu prüfen haben. Nach Ansicht der Deputation sollte die Zulassung jedenfalls eines teilweisen Gemeingebrauchs z. B. bei folgenden Gewässern erwogen werden:

in Bremen:
Wallgraben, Wasserläufe im Bürgerpark, Regenwasserückhaltebecken in den Neubaugebieten, Semkenfahrt (Eislauf), Maschinenfleet (Bootfahren)

in Bremerhaven:
Bootsteich Speckenbütteler Park, Teiche im Bürgerpark, ehemaliger Holzhafen, neue Aue, Markfleet (Eislauf), Grauwallkanal (Eislauf, Bootfahren).

2. Um die Erholungsmöglichkeiten an Gewässern zu verbessern, kann die Wasserbehörde dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Duldung der Benutzung eines Uferstreifens durch die Allgemeinheit an Gewässern, an denen der Gemeingebrauch zugelassen ist, bis zu einer Tiefe von 50 m auferlegen (§ 62 a). Ist ein Grundstück in dieser Zone bebaut, darf ein privater Schutzbereich von 15 m im Umkreis ab Hausmittelpunkt in die Benutzung durch die Allgemeinheit nicht einbezogen werden (Abs. 2). Die Nutzungsduldung darf ferner dann nicht verlangt werden, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen (z. B. hafenrechtliche Bestimmungen oder deichrechtliche Anordnungen) oder wenn bestimmte Wirtschaftsbetriebe in ihrem Bestand gefährdet würden (Abs. 3).

3. Zur Sicherung des Gemeingebrauchs an Gewässern und des nach Nr. 2 eröffneten Benutzungsrechts von Uferstreifen werden die Wasserbehörden bzw. die Gemeinden ermächtigt, folgende Maßnahmen zu treffen:

a) Da vornehmlich künstlich angelegte Gewässer wie z. B. Baggerseen und ihre Uferzonen nicht immer von einem öffentlichen Weg aus erreichbar sind, können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zwischen dem öffentlichen Weg und der Uferzone liegenden Grundstücke verpflichtet werden, die Überwegung ihrer Grundstücke durch die Allgemeinheit zu dulden (§ 62 a Abs. 4).

b) Gewässer und Ufer (§ 62 b) und die der Nutzung durch die Allgemeinheit zugängig gemachte Uferzone (§ 62 a Abs. 6) können auf Kosten und nach dem Ermessen der Gemeinde so hergestellt werden, daß der Gemeingebrauch erleichtert wird und der Erholungszweck erreichbar ist. In Betracht kommen wird die Anlage von ungefährlichen Böschungen und von Wegen, die Aufstellung von Badestegen und sanitären Einrichtungen.

c) Der Ausbauunternehmer eines Gewässers kann verpflichtet werden, Einrichtungen für den Gemeingebrauch am Gewässer (namentlich Böschungen) auf Kosten der Gemeinde herzustellen (§ 100 Abs. 5).

4. Um Nutzungsrecht und Nutzungsmöglichkeiten an der Uferzone allgemein für die Zukunft zu sichern, wird ferner ein „Schutzstreifen" in der Breite von 50 m ab Uferlinie geschaffen, für den ein grundsätzliches Bauverbot gelten soll (§ 62 c). Mit Rücksicht auf den damit verbundenen Eingriff in die Rechte der Eigentümer nach Art. 14 GG beschränkt sich der Entwurf darauf, diesen Schutzstreifen kraft Gesetzes zunächst nur für die Gewässer 1. Ordnung (§ 56 Abs. 1 Nr. 1) sowie die stehenden Gewässer einzuführen. Andere (fließende) Gewässer soll die Obere Wasserbehörde durch Verordnung den Gewässern 1. Ordnung gleichsetzen können, wenn es das Interesse der Allgemeinheit an naturnaher Erholung erfordert.

5. Wird der Eigentümer eines Grundstücks zur Duldung der Nutzung gem. § 62 a verpflichtet, so trägt die Gemeinde die verkehrliche Sicherheitspflicht für die Dauer der Verpflichtung. Werden von der Gemeinde Anlagen an oder in Gewässern errichtet, so trifft sie die Pflicht der Unterhaltung.

6. In Fällen, in denen die vom Gesetz selbst vorgesehenen oder behördlich verfügten Verpflichtungen Enteignungen darstellen, obliegt der Gemeinde die Entschädigungspflicht gem. Art. 14 GG.

III.

Eine exakte Aussage über die Auswirkungen des vorgeschlagenen Änderungsgesetzes auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und der Gemeinden ist nicht möglich, da sich die Kosten ihrer Höhe nach nur im Einzelfall ermitteln lassen. Sie werden bestimmt nach dem Umfang der Inanspruchnahme von Gewässern und Ufergrundstücken und der Art der auszuführenden Maßnahmen sowie durch die Höhe der zu zahlenden Entschädigung.

Die Deputation kann deshalb nur Anhaltspunkte für die Entstehung von Kosten geben, denen Angaben der Bauverwaltung zugrundeliegen.

1. Heranziehung von Grundstücken zum Zwecke der Erholung (§ 62 a):
   Rechenmodell Baggersee am Ikensdamm

   Der genannte Baggersee eignet sich als Musterfall, weil an einer Inanspruchnahme von Baggerseen für den Gemeingebrauch ein besonderes Interesse besteht, die Inanspruchnahme aber in aller Regel den Erwerb der Seefläche und der angrenzenden Erholungsstreifen seitens der Gemeinde sinnvoll erscheinen läßt. Im Falle des Baggersees am Ikensdamm sind die Grunderwerbsverhandlungen teils durch Enteignung teils durch Ankauf abgeschlossen, so daß feste Zahlen zur Verfügung stehen.

   Die Uferlinie ist etwa 1350 m lang. Für den qm Seefläche und die angrenzenden Restgrundstücke ist ein qm-Preis von 8,55 DM gezahlt worden. Bei einer Tiefe der Inanspruchnahme des Uferstreifens von 50 m ergibt sich eine Fläche von etwa 67 500 qm, die für den Fall des Erwerbs zu dem genannten Durchschnittspreis einen Betrag von 577 125,— DM erfordern würde. Für den Fall, daß diese Fläche ohne Eigentumsübernahme in Anspruch genommen wird, dürfte eine Entschädigung zu zahlen sein, die in etwa der Entschädigung dafür entsprechen müßte, daß die Grundstücke mit entsprechenden Grunddienstbarkeiten belastet würden. Aus der Rechtsprechung zur Entschädigung von Grunddienstbarkeiten ergibt sich, daß etwa 20 bis 30 Prozent des qm-Wertes für die in Anspruch genommene Zahl von qm zu zahlen ist.

   Eine Entschädigung in dieser Art (20 Prozent) würde einen Betrag von 115 425,— DM erfordern.

   Sollte eine Einfriedigung der Uferflächen gegenüber den Restgrundstücken erforderlich werden, müssen Kosten für den lfd. m von etwa 70,— DM zugrunde gelegt werden. Mithin ein Gesamtbetrag von 94 500,— DM.

   Für den Fall, daß die Tiefe des Uferstreifens nur 20 m betragen würde, ergäbe sich unter den gleichen Voraussetzungen für den Eigentumsübergang Kosten von 230 850,— DM, für eine Entschädigung nach Maßgabe der Grunddienstbarkeiten Kosten von 46 170,— DM. Die Kosten für die Einzäunung wären etwa die gleichen.

   In dieser Kostenberechnung sind keine Summen für die Herrichtung und Unterhaltung von Zuwegen enthalten.

2. Enteignungsentschädigung für die Herrichtung von Gewässern für den Gemeingebrauch (§ 62 b):

Mit Enteignungsentschädigung dieser Art dürfte nur in besonders gelagerten Fällen zu rechnen sein. Die Duldung der Ausübung des Gemeingebrauchs muß in der Regel im Rahmen der Sozialbindung nach Artikel 14 GG entschädigungslos hingenommen werden.

3. Enteignungsentschädigung beim Vorliegen von Baulandqualität bei Grundstücken im Schutzstreifen (§ 62 c):

   Die Fälle, daß im Schutzstreifen Grundstücke mit Baulandqualität belegen sind, für die Ausnahmen nach § 62 c Absatz 3 nicht zugelassen werden könnten, werden relativ selten sein, so daß sie im Rahmen einer nur überschlägigen Kostenangabe nicht ins Gewicht fallen dürften. Von der Ermittlung dieser Kosten im Detail ist abgesehen worden, weil dies nur nach Untersuchung einer Vielzahl von Grundstücken auf ihre Qualität unter Abschätzung der mutmaßlichen Inanspruchnahme solcher Grundstücke durch den Eigentümer möglich wäre.

4. Übernahme der Verkehrssicherungspflicht (§ 90 Abs. 2) und der Unterhaltung errichteter Anlagen (§ 90 Abs. 3) sowie Abgeltung der durch die Errichtung von Anlagen verursachten Mehrkosten des Unterhaltungspflichtigen (§ 90 Abs. 3):

   Auch hier kann eine Präzisierung der möglichen Kosten nicht erfolgen, weil der Umfang der Verkehrssicherungspflicht und der zu errichtenden Anlagen bei den einzelnen Objekten derart variiert, daß sie nur nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt werden können.

5. Verpflichtung des Ausbauunternehmers, Einrichtungen für den Gemeingebrauch an dem Gewässer herzustellen (§ 100 Abs. 5):

   In Betracht kommt in erster Linie die Herrichtung der Abschrägung von Teilstrecken der Ufer an Gewässern zu Badestränden. Geht man für ein Kostenmodell von einem 250 m langen Badestrand aus, so würde bei normalen Bodenverhältnissen die vom Unternehmer vorzunehmende Herrichtung des Untergrundes (Verminderung des Neigungswinkels der Böschung) nach dem derzeitigen Kostenstand etwa 50 000,— DM betragen. Sollte aber die Ausbaufläche durch Moor abgedeckt sein, so kann dieser Betrag je nach Mächtigkeit des Moores sich auf das 4- bis 5fache erhöhen.

   Die Kosten für die Anlegung von Liegewiesen hängen von der Bodensubstanz und der Lage der Fläche ab. Sie sind derart unterschiedlich, daß Kostenberechnungen nur im Einzelfall möglich sind.

IV.

Gemäß § 2 des Gesetzes betreffend die Anhörung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft durch die Bürgerschaft vom 9. April 1957 (SaBremR 1100-c-1) und § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (SaBremR 70-c-1) sind

die Handwerkskammer Bremen,
die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven,
die Handelskammer Bremen,
die Landwirtschaftskammer Bremen,
die Angestelltenkammer Bremen,
die Arbeiterkammer Bremen

gehört worden.

Die Angestellten- und die Arbeiterkammer haben den Entwurf vorbehaltlos begrüßt.

Die Anregungen der anderen Kammern waren Gegenstand von Beratungen in der Deputation für Inneres und der Deputation für Bau und Raumordnung, die dabei zu dem Ergebnis gelangten, daß die Belange der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft bereits im Rahmen des vorliegenden Entwurfs ausreichend berücksichtigt werden können, ohne daß der Wortlaut einzelner Vorschriften abgeändert zu werden braucht.

Im einzelnen ist von den Kammern folgendes vorgebracht worden:

a) Handwerkskammer:

Es dürften keine Nachteile für Betriebe, die an Gewässern liegen oder auf solche angewiesen sind, eintreten. Die Interessenlage der Betriebe werde als vorrangig angesehen.

Nach Auffassung der Deputationen werden die Belange der Gewerbetreibenden durch § 61 Abs. 1 und 3 und § 62 a Abs. 3 ausreichend berücksichtigt, denn diese

Vorschriften setzen die Maßstäbe dafür, daß der Gemeingebrauch nur unter Wahrung der Rechte Dritter ausgeübt und Grundstücke nur unter dem Vorbehalt der Bestandsgefährdung und unter Vermeidung unbilliger Härten für Zwecke der Erholung in Anspruch genommen werden können.

b) Industrie- und Handelskammer Bremerhaven:

Der § 62 a berücksichtige nicht genügend die Belange von Betrieben, die auf Grundstücke am Wasser oder auf Umschlagsflächen auf dem Wasser angewiesen seien. Gewünscht werde eine Änderung des Entwurfs dahin, daß bereits bei der Erschwerung des Betriebsablaufes eine Inanspruchnahme ausgeschlossen sei.

Die Deputationen halten die angeregte Lockerung mit der Zielsetzung des Entwurfs nicht für vereinbar, denn die nach § 62 a Abs. 1 Satz 1 verlangte Interessenabwägung soll darüber entscheiden, ob auch ein Gewerbegrundstück für Erholungszwecke in Anspruch genommen werden kann. In Fällen, in denen zwar eine Betriebsgefährdung nicht nachweisbar ist, der Betriebsablauf und die Entfaltungsmöglichkeit des Betriebes aber durch eine vorgesehene Entscheidung der Wasserbehörde in einem Umfange gehemmt werden könnte, die dem Betrieb billigerweise nicht zumutbar ist, kann von einer Verpflichtung unter Anwendung der Härteklausel des § 62 a Abs. 3 ganz abgesehen oder die Verpflichtung unter entsprechender Rücksichtnahme auf die Betriebsbelange ausgesprochen werden.

c) Handelskammer Bremen:

Einwendungen werden gegen die vorgesehene Möglichkeit erhoben, den Gemeingebrauch auch an Gewässern in Betriebsgrundstücken zu eröffnen (§ 61 Abs. 3 und 4). Hierdurch könnten schwerwiegende Eingriffe in die Betriebsabläufe der betroffenen Firmen erfolgen. Auch aus Sicherheitsgründen sei es notwendig, daß betriebsfremde Personen von den Betriebsgrundstücken ausgeschlossen werden.

Die Kammer schlage deshalb die nachstehenden Änderungen des Entwurfs vor:

In § 61 Abs. 3 wird das Wort „Betriebsgrundstücke" gestrichen.

§ 61 erhält folgenden neuen Absatz 3 a:

„(3 a) Ferner gelten die Absätze 1 und 2 nicht für Gewässer in Betriebsgrundstücken bzw. nicht für Betriebsgrundstücke an oder in der Nähe von Gewässern."

§ 62 a Abs. 3 wird gestrichen.

Als § 62 d wird neu eingefügt:

„§ 62 d

Die Bestimmungen der §§ 62 a bis 62 c gelten nicht für Gewerbebetriebe mit Anlagen an, in oder über fließenden oder stehenden Gewässern, die einem Gewerbebetrieb oder land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieben dienen."

Die Deputationen sind der angeregten Änderung des Entwurfs nicht gefolgt. Der Gemeingebrauch soll kraft Gesetzes für Gewässer in Betriebsgrundstücken nicht allgemein eröffnet werden, vielmehr kann die Wasserbehörde an solchen Gewässern den Gemeingebrauch oder einzelne Arten desselben nach § 61 Abs. 3 erst dann zulassen, nachdem zuvor eine Interessenabwägung erfolgt ist. Hierbei können die Belange der Betriebe vollauf berücksichtigt werden. Wie bereits in der Stellungnahme zu den Anregungen der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven dargelegt, kann auch auf § 62 a Abs. 3 nicht verzichtet werden. Der von der Handelskammer vorgeschlagene neue § 62 d enthält gegenüber der Entwurfsregelung eine die gewerbliche Wirtschaft im Verhältnis zu natürlichen Personen unbegründete Privilegierung, denn nach ihr wäre es der Wasserbehörde grundsätzlich verwehrt, an derartigen und dem Gemeingebrauch geöffneten Gewässern Grundstücke für Erholungszwecke heranzuziehen, und zwar selbst dann, wenn keine Einwirkungen auf den Betrieb zu besorgen wären oder wenn die Inanspruchnahme einvernehmlich mit dem Eigentümer erfolgen könnte.

d) Landwirtschaftskammer:

Die ordnungsmäßige Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen dürfe nicht nachteilig beeinträchtigt werden. § 61 Abs. 2 sollte deshalb eine Ermächtigung an die Wasserbehörde erhalten, den Gemeingebrauch zu beschränken, wenn dies zur Erhaltung der Gewässer oder seiner Ufer erforderlich sei. Ferner sollten vor Erlaß einer Verfügung nach § 62 a das zuständige Ortsamt und die Landwirtschaftskammer gehört werden und klargestellt sein, daß in Anspruch genommene Grundstücke aus Schutzgründen einzufriedigen und Schutzvorrichtungen, Zuwegungen sowie die Grundstücke selbst von der Gemeinde zu unterhalten seien.

Schließlich werde darauf Wert gelegt, daß Grundstücke nach § 62 a nur betreten und nicht befahren und die Wege in den Feldmarken nicht dem allgemeinen Verkehr geöffnet werden.

Nach Ansicht der Deputationen tragen der Entwurf und andere geltende Vorschriften den Anregungen bereits weitgehend Rechnung:

Die Möglichkeit der Einschränkung des Gemeingebrauchs regelt bereits § 63. Die Beteiligung des zuständigen Ortsamtes oder Stadtteilbeirates ist der bremischen Wasserbehörde durch § 6 des Ortsamtsgesetzes vom 22. Juni 1971 und durch § 3 des Beiratsgesetzes vom 22. Juni 1971 auferlegt. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Gemeinden ist in § 90 des Entwurfs geregelt.

Eine gesetzliche allgemeine Verpflichtung der Wasserbehörden zur Anhörung der Landwirtschaftskammer halten die Deputationen nicht für sinnvoll, weil nicht in jedem Einzelfall eine Anhörung erforderlich sein wird und in schwierig gelagerten Fällen davon ausgegangen wird, daß die Wasserbehörde der Landwirtschaftskammer ohnehin Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben wird.

Eine grundsätzliche Beschränkung der Benutzung eines Grundstückes nach § 62 a und seiner Zuwegung auf das Betreten widerspricht nach Auffassung der Deputationen der Zielsetzung des Entwurfs. Art und Umfang der Benutzung müssen unter Abwägung der Interessenlage und der Sicherheitsbedürfnisse von der Wasserbehörde im Einzelfall geregelt werden können. Was die Wege der Feldmark anbelangt, so bleibt festzustellen, daß durch den Entwurf eine allgemeine Änderung des Wegerechts mit dem Inhalt einer Öffnung dieser Wege für den allgemeinen Verkehr nicht eintritt.

Außer den Kammern ist auch der **Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen** Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden. Änderungen wurden nicht vorgeschlagen. Dabei geht die Wasser- und Schiffahrtsdirektion davon aus, daß Regelungen, die die Bundeswasserstraßen mit ihrem Zubehör als Verkehrswege gemäß dem Wasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) betreffen, nicht mehr in die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit der Länder fallen. Dieser Rechtslage wird durch § 61 Abs. 1 und § 62 a Abs. 3 des Entwurfs Rechnung getragen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Wassergesetz vom 13. März 1962 (SaBremR 2180-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 61 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 61

Arten und Zulässigkeiten des Gemeingebrauchs

(1) Jedermann darf die natürlichen fließenden Gewässer sowie die stehenden Gewässer, außer größeren Stauanlagen und Wasserspeichern, zum Baden, Schwimmen, Tauchen, Waschen, Viehtränken, Schwemmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne motorische Triebkraft benutzen, soweit nicht dadurch das Wasser nachteilig verändert wird, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit nicht Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch beeinträchtigt werden. Unter denselben Voraussetzungen dürfen Grund-, Quell- und Niederschlagswasser durch offene Gräben eingeleitet werden, wenn dieses nicht durch gemeinsame Anlagen geschieht, und Geräte, die zur Ausübung des Gemeingebrauchs dienen, eingebracht werden. Der Gemeingebrauch umfaßt auch die Befugnis, angrenzende Grundstücke zum Herumtragen kleiner Fahrzeuge um eine Stauanlage oder ein anderes Hindernis zu betreten.

(2) Die Wasserbehörde kann andere als in Absatz 1 genannte Benutzungen, wie das Befahren mit kleinen Fahrzeugen mit motorischer Triebkraft als Gemeingebrauch für bestimmte Gewässer oder Gewässerteile unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und Eigentum der Anlieger sind.

(4) An größeren Stauanlagen und Wasserspeichern und an künstlichen fließenden Gewässern sowie an den im Absatz 3 bezeichneten Gewässern kann die Wasserbehörde nach Anhörung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen den Gemeingebrauch zulassen. Die Zulassung kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden. Sie gilt als erteilt, soweit der Gemeingebrauch am 24. März 1962 ausgeübt worden ist.

(5) Die Schiffahrt ist jedermann gestattet:

1. auf Gewässern erster Ordnung, die am 24. März 1962 zur Schiffahrt bestimmt waren (schiffbare Gewässer),
2. auf anderen Gewässern, soweit die Schiffahrt am 24. März 1962 allgemein zulässig war.

(6) Die öffentlichen Wasserflächen im Hafengebiet nach dem Bremischen Hafengesetz und der Bremischen Hafenordnung in der jeweils geltenden Fassung unterliegen dem Gemeingebrauch (Absätze 1 und 2) insoweit, als nicht durch das Hafengesetz und die aufgrund des Hafengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Einschränkungen vorgenommen werden."

2. Nach § 62 werden folgende §§ 62 a, 62 b und 62 c eingefügt:

„§ 62 a

Benutzung von Grundstücken zum Zwecke der Erholung

(1) Die Wasserbehörde kann Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken in der Nähe von Gewässern, an denen der Gemeingebrauch zugelassen ist, durch Verordnung oder Verfügung verpflichten, die Benutzung des Grundstücks bis zu einer Tiefe von 50 m ab Uferlinie durch die Allgemeinheit zum Zwecke der Erholung zu dulden, wenn es im Interesse der erholungsuchenden Bevölkerung erforderlich ist. Mit der Verpflichtung nach Satz 1 ist den Betroffenen jede Benutzung des bezeichneten Grundstücksteiles untersagt, durch die die Allgemeinheit bei der Benutzung belästigt, behindert oder gefährdet werden kann.

(2) Ist ein Grundstück mit einem Wohn- oder Wochenendhaus bebaut, darf eine Verpflichtung nach Absatz 1 nur in dem Umfange ausgesprochen werden, daß um das Gebäude herum mindestens die Grundfläche im Umkreis von 15 m ab Hausmittelpunkt von der Benutzung nach Absatz 1 ausgenommen bleibt.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 darf nicht erfolgen, wenn die Benutzung gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen, einen Gewerbebetrieb oder land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieb in seinem Bestand gefährden oder eine offenbar unbillige Härte darstellen würde.

(4) Sofern es für die Benutzung eines nach Absatz 1 festgelegten Teiles eines Grundstückes erforderlich ist, kann die Wasserbehörde Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken durch Verfügung verpflichten, die Überwegung des Grundstückes durch die Allgemeinheit auf einem festzulegenden Weg zu dulden. Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

(5) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 oder 4 ist aufzuheben, sobald die Voraussetzung für ihren Erlaß entfällt.

(6) Für die Dauer der Verpflichtung nach Absatz 1 oder 4 ist die Gemeinde berechtigt, den nach Absatz 1 oder 4 festgelegten Grundstücksteil so herzurichten, daß die Benutzung gemäß Absatz 1 nach dem Ermessen der Gemeinde möglich ist oder erleichtert wird. Die Berechtigung nach Satz 1 umfaßt auch das Recht, bauliche Anlagen für nichtgewerbliche Zwecke zu errichten. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten ist nach Aufhebung der Verpflichtung der alte Zustand auf Kosten der Gemeinde wiederherzustellen.

(7) Stellt eine Verpflichtung nach Absatz 1 oder 4 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten. Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde.

§ 62 b

Herrichtung von Gewässern für den Gemeingebrauch

(1) Die Wasserbehörde kann den Eigentümer und sonstigen Nutzungsberech-

tigten eines Gewässers, an dem der Gemeingebrauch zugelassen ist, durch Verordnung oder Verfügung verpflichten zu dulden, daß die Gemeinde das Gewässer und seine Ufer herrichtet und im Gewässer Anlagen errichtet, um den Gemeingebrauch zu erleichtern oder von der Allgemeinheit und dem einzelnen Gefahren abzuwehren, welche bei Ausübung des Gemeingebrauchs drohen.

(2) Stellt eine nach Absatz 1 zu treffende Maßnahme eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten. Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde.

§ 62 c

Schutzstreifen

(1) Bauliche Anlagen dürfen innerhalb von 50 m von der Uferlinie der Gewässer erster Ordnung sowie der stehenden Gewässer (Schutzstreifen) nicht errichtet oder wesentlich verändert werden. Im Schutzstreifen ist auch das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen nicht zulässig. Wenn es das Interesse der Allgemeinheit an naturnaher Erholung erfordert, können fließende Gewässer zweiter Ordnung insoweit durch Verordnung der Oberen Wasserbehörde den in Satz 1 genannten Gewässern gleichgestellt werden. In der Verordnung sind Anfangs- und Endpunkte der Gewässer zu verzeichnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für bauliche Anlagen, die aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses, in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen, zum Zwecke des Küsten- oder Deichschutzes, zum Zwecke der Unterhaltung oder des Ausbaues eines oberirdischen Gewässers oder an den in § 61 Abs. 6 genannten Gewässern errichtet oder wesentlich verändert werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden:

1. für bauliche Anlagen, die dem Rettungswesen, dem öffentlichen Verkehr, der Schiffahrt, dem Schiffbau, lebenswichtigen Wirtschaftsbetrieben oder sonstigen Erfordernissen der Allgemeinheit dienen, wenn das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung dieser Maßnahmen im Schutzstreifen das Interesse an der naturnahen Erholung überwiegt,
2. für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei dienen sowie für räumlich damit verbundene Dienstwohnungen, wenn die ständige Anwesenheit einer Aufsichts- oder Wartungsperson erforderlich ist,
3. für sonstige bauliche Anlagen, wenn dadurch die Natur oder das Landschaftsbild nicht gestört werden und auch keine sonstige Beeinträchtigung bestehender oder künftiger Möglichkeiten für die naturnahe Erholung der Allgemeinheit zu befürchten ist. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn die Anlegung eines Uferweges unmöglich gemacht oder der Zutritt zu einem Gewässer im Sinne des Absatzes 1 aufgehoben oder wesentlich erschwert wird. Die Beeinträchtigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für einen begrenzten Personenkreis Erholungsmöglichkeiten verbessert werden oder an anderer Stelle im Bereich des Schutzstreifens bauliche Anlagen vorhanden sind.

(4) Über die Ausnahmen nach Absatz 3 entscheidet der für die Wasserwirtschaft zuständige Senator. Hierbei sind die Belange der Raumordnung, der Landesplanung und des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

(5) Stellt die Regelung des Absatzes 1 im Einzelfall eine Enteignung dar, so ist Entschädigung zu leisten. Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde."

3. § 63 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 63

Regelung des Gemeingebrauchs und der Benutzung von Grundstücken

Die Wasserbehörde kann durch Verordnung oder Verfügung

a) den Gemeingebrauch (§ 61) und die Benutzung von Grundstücken in der Nähe von Gewässern (§ 62 a) regeln, beschränken oder verbieten, um den ordnungsmäßigen Zustand der Gewässer und der Ufer, das tierische und pflanzliche Leben und die Landschaft zu schützen sowie Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder einzelne zu verhüten;

b) die zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Gewässern, insbesondere die für die Regelung des Verkehrs erforderlichen Bestimmungen treffen, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht."

4. § 90 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 90

Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern

(1) Der Eigentümer von Anlagen in und an Gewässern hat diese so zu unterhalten und zu betreiben, daß die ordnungsmäßige Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

(2) Für die Dauer einer Verpflichtung nach § 62 a Abs. 1 und 4 trägt die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltungspflicht an dem betroffenen Grundstücksteil und an solchen Anlagen, die der Benutzung nach § 62 a Abs. 1 und 4 dienen.

(3) Sind Maßnahmen nach § 62 b getroffen worden, so hat die Gemeinde die von ihr errichteten Anlagen zu unterhalten und im übrigen dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers auf Antrag die durch die Maßnahmen verursachten Mehrkosten der Unterhaltung zu erstatten."

5. § 100 erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Der Ausbauunternehmer kann verpflichtet werden, das Gewässer ganz oder teilweise auf Kosten der Gemeinde so herzurichten, daß der Gemeingebrauch erleichtert wird oder von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abgewehrt werden, welche bei Ausübung des Gemeingebrauchs drohen. Über die Kosten ist in der Planfeststellung zu entscheiden. Stellt die Verpflichtung nach Satz 1 eine Enteignung dar, so ist Entschädigung zu leisten. Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde."

6. In § 137 Abs. 1 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. Einer Verpflichtung nach §§ 62 a und 62 b zuwiderhandelt,

5. entgegen § 62 c Abs. 1 in Schutzstreifen

a) zeltet oder Wohnwagen aufstellt oder als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstückes das Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen zuläßt,

b) oder ohne die nach § 62 c Abs. 3 erforderliche Ausnahmegenehmigung bauliche Anlagen errichtet oder wesentlich verändert,"

Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden Nummern 6 bis 11.

7. In § 148 Abs. 2 werden die Worte „Der Senat" durch die Worte „Der Senator für das Bauwesen" ersetzt.

Artikel 2

In § 1 Abs. 1 der Verordnung, betreffend die Benutzung der Flußufer und die Bebauung der Außendeichsländereien der Weser und ihrer Nebenflüsse im bremischen Staatsgebiet vom 30. Juni 1933 (SaBremR 2180-d-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält Satz 4 folgenden Wortlaut:

„§ 62 c des Bremischen Wassergesetzes und baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt."

Artikel 3

Der Senator für das Bauwesen wird ermächtigt, den Wortlaut des Bremischen Wassergesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Carl Schünemann Bremen